



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 26

Jahrgang 2021

Erscheinungstag: 22.10.2021

---

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Versteigerung am 27.11.2021, im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten	120
2. Bekanntmachung:	I. Nachtrag vom 20.10.2021 zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGs) - vom 18. Dezember 2020	121 - 123

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

**B e k a n n t m a c h u n g**

Am Samstag, dem 27.11.2021, werden im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, im Eingangsbereich des Rathauses/Frauenstraße

**1 Laptop**

**1 Smartphone**

**1 Paar Ohrringe**

**3 Damenarmbanduhren**

**1 Silberkette mit Kreuz**

**1 Kinderroller**

**1 Kinderwagen**

**7 Kinderfahräder**

**8 Herrenräder**

**5 Mountainbikes**

**3 E-Bikes**

**36 Damenfahräder**

meistbietend öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Der Beginn der Versteigerung ist auf 9.00 Uhr festgesetzt.

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

**I. Nachtrag  
vom 20.10.2021  
zur Satzung der Stadt Emsdetten  
über die Erhebung von Gebühren  
für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung  
- Gewässergebührensatzung (GGS) -  
vom 18. Dezember 2020**

**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie  
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 7. Oktober 2021 folgenden I. Nachtrag zu der Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Gebührenmaßstab erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Befestigte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt Emsdetten ermittelt erstmalig für das Jahr 2018 anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die Erhebungsdaten, welche sich aus den befestigten und den übrigen (unbefestigten) Flächen ergeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt

der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (unbefestigte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, nicht befestigte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührensätzen (Anlagen 1).

## § 2

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

### **Gebührensatz ab 2022**

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,031422 €

für übrige Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000169 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Greven die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,006472 €

für übrige Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000184 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,023997 €

für übrige Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000491 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,029440 €

für übrige Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000298 €

(5) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,450384 €

für übrige Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup>/Jahr: 0,000188 €

## Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Emsdetten, 7. Oktober 2021

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez. Monika Fontein  
Schriftführerin

Vorstehender I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGS) - vom 18.12.2020 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Oktober 2021

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister